



## RECHT DER MEDIZIN

20. Jahrgang 2013

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

**Redaktion:** Hon.-Prof. Sect.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnelt, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

**Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Meinhild Hausreither, Wolfgang Heissenberger, Maria Huber, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Magdalena Pöschl, Helmut Schwamberger, Hans Seyfried, Peter Steiner, Christoph Voglmair, Claudia Zeinhofer.

**Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri,  
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

**Zitiervorschlag:** RdM 2013/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis 2013 beträgt € 141,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 28,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

# Österreich und die Biomedizinkonvention

RdM 2013/33

Die Konvention über Menschenrechte und Biomedizin des Europarats (kurz: Biomedizinkonvention, MRB) liegt seit 1997 zur Ratifikation auf und ist 1999 völkerrechtlich in Kraft getreten. Sie stellt den einmaligen Versuch dar, ein verbindliches europaweites Regelungswerk für zwar nicht alle, aber doch einige zentrale Bereiche der Medizin zu etablieren. Ihr Ziel ist, in Fortentwicklung bestehender Grundrechtsdokumente, präzisere völkerrechtliche Mindeststandards zum Schutz des Individuums gegenüber neueren Entwicklungen und Bedrohungen in Biologie und Medizin zu schaffen. Die Konvention wurde seither durch vier – teilweise sehr umfangreiche – Zusatzprotokolle ergänzt, die das Verbot des Klonens, die Transplantation von Organen, die biomedizinische Forschung sowie genetische Tests für Gesundheitszwecke zum Gegenstand haben.

Die Biomedizinkonvention wurde inzwischen von der überwiegenden Mehrheit der 47 Europaratsstaaten unterzeichnet (derzeit 35), von den meisten (29) auch schon ratifiziert. Österreich gehört zu den wenigen Staaten, die sich bisher nicht zu einer Teilnahme entschließen konnten, obwohl die Frage des Beitritts seit 15 Jahren in ebenso zahlreichen wie folgenlosen Tagungen, Publikationen und „Bioethikenquaten“ in allen Facetten bis zur Erschöpfung ausdiskutiert (und eine „ehestmögliche“ Ratifikation von der Bioethikkommission schon 2002 einstimmig empfohlen) worden ist. Die politischen Ursachen für dieses beharrliche Zögern sind weithin unklar. Sofern sich „Gegenargumente“ überhaupt dingfest machen lassen, beruhen diese teils auf Missverständnissen, teils auf sachlich unbegründeten Ängsten eines Laienpublikums, das mit den Funktionsmechanismen und Wirkungen völkerrechtlicher Grundrechtskataloge nicht hinreichend vertraut ist.

Aus rechtspolitischer Sicht spricht indes alles für eine Ratifikation: Eine zunehmend grenzüberschreitend agierende Medizin benötigt auch einen internationalen rechtlichen Rahmen, der den faktischen Trend der Internationalisierung auf völkerrechtlicher Ebene begleitet und normativ begrenzt. Die Biomedizinkonvention stellt den ersten Ansatz zu einer solchen Harmonisierung dar, und ihr Erfolg hängt maßgeblich von einer möglichst breiten Teilnahme der Staatengemeinschaft ab. Ein Staat, der sich einem Beitritt verweigert, torpediert nicht nur die Entstehung eines verbindlichen „biopolitischen“ Mindeststandards in Europa, er entzieht sich außerdem den in der Konvention vorgesehenen internationalen Kontrollmechanismen und beraubt sich der Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Fragen der Auslegung anzurufen. Abgesehen davon würde das österreichische Medizinrecht durch einen Beitritt wichtige Impulse erhalten: Zwar besteht in den tragenden Grundsätzen und Prinzipien weitgehende Übereinstimmung zwischen der Konvention und dem nationalen Recht; auch der in einigen Punkten durchaus bestehende Anpassungsbedarf (zB im Forschungsrecht) hält sich im überschaubaren Rahmen. Dennoch bräuchte ein Beitritt einen rechtsstaatlichen Gewinn: Er wäre Anlass zur Durchforstung des eigenen Rechtsbestands, zur Beseitigung von Wertungswidersprüchen und zur Schließung von Regelungslücken.

Christian Kopetzki